

Anlage B I

Stadt Furtwangen
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 17.11.1998, zuletzt geändert am 19.05.2009

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Furtwangen erhält Ergänzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Furtwangen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen:

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 2)
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 3)

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS) vom 02.03.1993 geregelt.

- (2) ***Der künstlich hergestellte offene Graben (Josef-Dorer-Straße) ist Teil der öffentlichen Abwasserentsorgung***
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (5) Für die Abwasserbeseitigung für das Anwesen Oberbregenbach 3, Flurstück-Nummer 91/6, der Gemarkung Neukirch gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Gütenbach in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Abwasserbeseitigung für das Anwesen Hexenloch 11, Flst.-Nr. 162/1, Hexenloch 12, Flst.-Nr. 162/2, Hexenloch 16, Flst.-Nr. 165, Hexenloch 14, Flst.-Nr. 170 und Hexenloch 15, Flst.-Nr. 174, der Gemarkung Neukirch gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde St. Märgen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (7) Für die Abwasserbeseitigung der Anwesen Oberbregenbach 2, Flst.-Nr. 91/9 Teil, Flst.-Nr. 91/8, Flst.-Nr. 298/Teil, Flst.-Nr. 731/2 Teil und Oberbregenbach 1, Flst.-Nr. 89, der Gemarkung Neukirch gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Gütenbach in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) Für die Abwasserbeseitigung der Grundstücke Flst.-Nr. 93 Teil und Flst.-Nr. 91 Teil, der Gemarkung Neukirch gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Gütenbach in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (9) Für die Abwasserbeseitigung der Anwesen Hinterschützenbach 23 + 24, Flst.-Nr. 480/4, Flst.-Nr. 486, Flst.-Nr. 487 und Flst.-Nr. 480/2, der Gemarkung Furtwangen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Schönwald in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (10) Für die Abwasserbeseitigung des Anwesens Wolfloch 4, Flst.-Nr. 220 der Gemarkung Neukirch gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Vöhrenbach in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (11) Für die Abwasserbeseitigung der Anwesen „Am Toten Hund“, Flst.-Nr. 46, 46/1, 47 und 47/1 der Gemarkung Oberkirnach gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Furtwangen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Furtwangen erhält folgende Fassung:

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser **und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser)** (§ 45 a III WG) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)**. **Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.**
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (§ 45 b I 3 WG) **oder anderweitig schadfrei abzuleiten**. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, **Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird**, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, **Retentionsbodenfilter**, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen **und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte)**, **soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind** sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der **Stadt** zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die **Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde/Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten**. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, **die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen**. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und **Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser**, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind **Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.**

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

ARTIKEL 2

Die §§ 37 und 39 des Abschnitts „V. Abwassergebühren“ erhalten folgende Fassung - § 39 a wird neu eingefügt:

§ 37
Gebührenmaßstab

- (1) *Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.*
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39
Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:*
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der **Stadt** hat der Gebührenschnldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 39 a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, von denen Niederschlagswasser un- mittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.*

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Be- nutzungsverhältnisses.
- (2) *Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen von der Stadt an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt.*

Der geprüfte und gemäß § 45 Abs. 4 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt zurückzusenden.

(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----|
| 1. Vollständig versiegelte Flächen:
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen | 0,9 |
| 2. Stark versiegelte Flächen
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster | 0,6 |
| 3. Wenig versiegelte Flächen
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster | 0,3 |
| 4. Dachflächen: | |
| 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä. | 0,9 |
| 4.2 Gründächer | 0,3 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m^2 je m^3 Zisternenvolumen;

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 aufweisen.

- (6) Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 40 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der **Schmutzwassergebühr** abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser und sonstiges eingeleitetes Abwasser (§ 8 Abs. 3)
- | | |
|-------------------|-----------|
| für das Jahr 2010 | 2,46 Euro |
| für das Jahr 2011 | 2,36 Euro |
| ab 01.01.2012 | 2,08 Euro |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr
- | | |
|---------------|-----------|
| für 2010 | 0,49 Euro |
| für 2011 | 0,56 Euro |
| ab 01.01.2012 | 0,42 Euro |
- (3) *Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.*

ARTIKEL 4

§ 43 erhält folgende Fassung:

**§ 43
Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeden zweiten Monats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden zweiten Monats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten **Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche** zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch **und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr** geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

ARTIKEL 3

§ 45 der erhält folgende Fassung:

**§ 45
Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der **Stadt** der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der **Stadt** anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) *Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Kommune in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.*
- (4) *Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.*
- Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.*
- (5) *Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.*
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der **Stadt** mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der **Stadt** entfallen.

ARTIKEL 4

§ 48 Absatz 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Furtwangen erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 – 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

ARTIKEL 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Furtwangen, den

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt amangezeigt.